

Stadt Heimsheim

Enzkreis

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) der Stadt Heimsheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 19. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene halbe Stunde 7,00 Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Es wird im halbstündigen Zeitraum abgerechnet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,50 Euro je zu entschädigende halbe Stunde.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Folgende Lehrgänge werden auf Antrag mit nachstehenden Pauschalbeträgen entschädigt. Diese beinhalten Kosten für Fahrt, Verpflegung und sonstige Mehraufwendungen:

Grundausbildung	100,00 Euro pauschal
Truppführer	70,00 Euro pauschal
Atemschutz	50,00 Euro pauschal
Sprechfunker	40,00 Euro pauschal
Maschinist	70,00 Euro pauschal
weitere Lehrgänge und Seminare	20,00 Euro je Unterrichtstag.

(2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit keine geeigneten Fahrzeuge der Gemeinde zur Verfügung stehen.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	200,00 Euro/ Monat
1. stellvertr. Kommandant	100,00 Euro/ Monat
weiterer stellvertr. Kommandant	100,00 Euro/ Monat
Gerätewart -pro Feuerwehrfahrzeug-	160,00 Euro/ Jahr
Kassenverwalter	60,00 Euro/ Jahr
Schriftführer	60,00 Euro/ Jahr
Pressewart	60,00 Euro/ Jahr
Messgerätewart	60,00 Euro/ Jahr
Gruppenführer	100,00 Euro/ Jahr
Leiter Atemschutz	100,00 Euro/ Jahr
Assistent Atemschutz	60,00 Euro/ Jahr
Leiter Funkwesen	100,00 Euro/ Jahr
Assistent Funkwesen	60,00 Euro/ Jahr
Jugendwart	40,00 Euro/ Monat
Stv. Jugendwart	100,00 Euro/ Jahr

§ 4 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

(1) Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 4,00 Euro je angefangene halbe Stunde ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Sicherheitsdienstes zugrunde zu legen.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 7,00 Euro/ halbe Stunde gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 9. Oktober 2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Heimsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heimsheim, den 20.03.2018

gez. Jürgen Troll
Bürgermeister